

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1518/2025
Amt/Aktenzeichen 61/	Datum 08.10.2025	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 21.10.2025

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Kenntnisnahme	18.11.2025	Ö
Ausschuss für Mobilität	Vorberatung	21.01.2026	Ö
Stadtrat	Entscheidung	26.11.2025	Ö
Stadtrat	Entscheidung	04.02.2026	Ö

## Betreff:

Einrichtung einer Tempo-30-Zone in der Isaac-Fulda-Allee in Mainz-Gonsenheim

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 09.10.2025

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete

Mainz, 31.10.2025

gez. Haase

Nino Haase  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der **Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim** sowie der **Ausschuss für Mobilität** empfehlen dem Stadtrat, das Einvernehmen zur Einrichtung einer Tempo-30-Zone in der Isaac-Fulda-Allee in.

**Der Stadtrat** erteilt das Einvernehmen gemäß § 45 Abs. 1 b S. 2 StVO zur Einrichtung einer Tempo-30-Zone in der Isaac-Fulda-Allee.

## **Sachverhalt**

Das Gebiet der Isaac-Fulda-Allee in Mainz-Gonsenheim ist ausschließlich durch Bürokomplexe sowie zwei Betriebskittas geprägt. Aufgrund mehrfacher Beschwerden wurde auf die mangelnde Übersichtlichkeit sowie die fehlenden gesicherten Straßenquerungsmöglichkeiten für Fußgänger:innen, insbesondere für Kitakinder, hingewiesen. Die Verwaltung hat daraufhin die aktuelle Verkehrssituation überprüft.

Dabei stellte sich heraus, dass die Isaac-Fulda-Allee vor allem Durchgangsverkehr aufweist und überwiegend der Parkplatzsuche dient. Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h würde dazu beitragen, die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer:innen, insbesondere der Fußgänger:innen, deutlich zu erhöhen und die Unfallgefahr zu mindern. Die Einrichtung einer Tempo-30-Zone ist dabei einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung vorzuziehen, da sie mit einem geringeren Beschilderungsaufwand verbunden ist und für eine übersichtliche verkehrsrechtliche Regelung sorgt.

Es ist davon auszugehen, dass die Einführung der Tempo-30-Zone von den motorisierten Verkehrsteilnehmer:innen nachvollzogen und akzeptiert wird, zumal sich die Maßnahme auf die tatsächlichen Verkehrsabläufe vor Ort stützt und keinen erheblichen Einschränkungskarakter für den fließenden Verkehr entfaltet.

## **Finanzierung**

Die Aufwendungen für Beschilderungen werden aus den laufenden Mitteln der Straßenverkehrsbehörde gedeckt.